

aufgenommen, sondern auch eine für die Beurtheilung der Frage an sich neutrale Stelle des Paulus, Sent. V, 28 (V, 30 in der Lex Rom.) mit einer Interpretatio versehen, welche den westgothischen Standpunkt wahrte. Während nämlich der Text des Paulus sich begnügt, die wegen Bestechung strafbaren Richter einfach als *'pecunia corrupti'* zu bezeichnen, ergänzt die Interpretatio ausdrücklich, *'si . . . corrupti contra iustitiam iudicasse convicti fuerint'*.

Diese mildere Anschauung von der Bestechung haben mit dem Text von L. Vis. II, 1, 19 auch die Baiern in ihr Gesetzbuch, L. Baiuv. II, 17. 18, aufgenommen; sie zeigt sich auch namentlich in der verhältnismässig leichten Bestrafung des bestochenen Richters. Wer überführt wird, in Folge von Bestechung ein falsches Urtheil gefällt zu haben, der hat der geschädigten Partei soviel zu zahlen, als der ihr durch das falsche Urtheil zugefügte Schaden beträgt; L. Vis. II, 1, 19. Dass die Annahme von Geld durch den Richter bei den Westgothen nach dem weltlichen Recht nicht an sich strafbar war, scheint mir auch die Art wie Isidor in seinen *Sententiae* III, 54 sich darüber äussert zu bezeugen, so z. B. wenn er c. 1 sagt: *'Qui recte iudicat et praemium inde remunerationis exspectat, fraudem in Deum perpetrat, quia iustitiam quam gratis impertiri debuit acceptione pecuniae vendit'*, und c. 2: *'Bonis male utuntur, qui iuste pro temporali lucro iudicant'*.

Wie die Westgothen scheinen auch die Ostgothen strafbare Bestechung erst dann angenommen zu haben, wenn zu der Annahme des Geschenkes eine Beugung des Rechtes durch den Richter zu Gunsten des Gebers trat. Die beiden ersten Capitel des *Edictum Theoderici* handeln von der Bestechung in Capitalsachen und in Status- und Vermögenssachen; beide lehnen sich an Paulus Sent. V, 23, 10 an: *'Iudex qui in caput fortunasque hominis pecuniam acceperit . . .'* Danach ist mit besonders bezeichnender Aenderung c. 1 verfasst: *' . . . si iudex acceperit pecuniam, quatinus adversum caput innocens contra leges . . . iudicaret, capite puniatur'*. In c. 2 ist die Voraussetzung, dass das Urtheil materiell ungerecht sei, nicht ausdrücklich ausgesprochen; es geht aber aus dem Zusammenhange mit c. 1, sowie aus der ganzen Fassung hervor, dass sie stillschweigend gilt: *'Iudex si pecuniam contra statum aut fortunas cuiuslibet ut sententiam proferret acceperit . . . in quadruplum quod venalitatis studio accepit, exsolvat illi profuturum, contra quem redemptus docebitur tulisse sententiam'*.